

Mindestlohn auch für Aushilfen und Mini-Jobber

Ab dem 1. Januar 2015 muss nicht nur allen Apothekenassistenten, Pharmazeutisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der Mindestlohn in Höhe von 8,50 EUR brutto pro Stunde gezahlt werden, sondern auch allen Apothekenboten und Reinigungskräften.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt unabhängig von der Qualifikation des Arbeitnehmers. Ein fehlender Berufsabschluss, ungenügende Sprachkenntnisse oder gar die Herkunft des Arbeitnehmers aus einem anderen Land rechtfertigen keine Ausnahme. Auch Aushilfen, Mini-Jobber, Rentner, nahe Angehörige und Ehe- und Lebenspartner haben Anspruch auf den Mindestlohn.

Es gibt nur wenige Ausnahmen, z. B. Jugendliche bis 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung und Auszubildende. Selbst Praktikanten muss in der Regel der Mindestlohn gezahlt werden. Eine geringere Vergütung ist nur bei Praktikanten zulässig, die im Rahmen ihrer Ausbildung ein Pflichtpraktikum oder in Vorbereitung einer Ausbildung ein Schnupperpraktikum von bis zu drei Monaten absolvieren.

Arbeitszeiten von Apothekenboten und Reinigungskräften überwachen

Gerade Apothekenboten und Reinigungskräfte werden von Apothekern gern als Mini-Jobber beschäftigt. Doch hier ist Vorsicht geboten. Mini-Jobber und Aushilfen dürfen grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden als andere Arbeitnehmer. Daher haben auch sie Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Der Mindestlohn ist dabei ab dem 1. Januar 2015 nicht nur für die laufende Vergütung, sondern auch für das Urlaubsentgelt und die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu beachten.

Für Mini-Jobber ist das ausbezahlte Entgelt (z.B. 450 EUR) durch die Zahl der regelmäßig zu arbeitenden Stunden zu teilen. Dabei



Thorsten U. Schmidt, Rechtsanwalt aus Köln, spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

darf der Mindestlohn von 8,50 EUR nicht unterschritten werden. Das bedeutet: Monatlich dürfen maximal 52 Stunden vertraglich vereinbart werden. Bereits eine monatliche Arbeitszeit von 53 Stunden (450 EUR / 53 Stunden = 7,49 EUR pro Stunde) führt zu einer Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns. Das kann für den Apotheker teuer werden, denn wer den Mindestlohn nicht zahlt, muss nicht nur Löhne und Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen, sondern auch mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR rechnen. Werden Überstunden geleistet, so sind auch diese mindestens mit 8,50 EUR zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen.

Arbeitszeiten von Mini-Jobbern und Aushilfen sind aufzuzeichnen

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) bürdet Arbeitgebern zusätzliche Aufzeichnungspflichten auf. Apotheker, die Mini-Jobber und kurzfristige Aushilfen beschäftigen, müssen ab dem 1. Januar 2015 für jeden Mini-Jobber und jede Aushilfe den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des

siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorgenommen werden und sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Das kann sich insbesondere bei Apothekenboten schwierig gestalten. Apotheker sollten daher mit ihren Mini-Jobbern vereinbaren, dass der Arbeitnehmer bei der Aufzeichnung der Arbeitszeiten mitwirkt und dem Arbeitgeber insbesondere im Falle der Abwesenheit die notwendigen Angaben schriftlich mitteilt. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten des MiLoG sind eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 EUR geahndet werden kann.

Vorsicht bei Mini-Jobs als Neben-Job

Mini-Jobs werden oftmals neben einer Beschäftigung in Vollzeit ausgeübt, um etwas hinzuverdienen. Arbeitgeber, die solche Mini-Jobber beschäftigen, müssen darauf achten, dass diese nicht die gesetzlich zulässige Wochenarbeitszeit überschreiten. Nach dem Arbeitszeitgesetz darf die werktägliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers acht Stunden nicht überschreiten. Ausnahmsweise sind zehn Stunden zulässig, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten werktätig (Montag bis Samstag) im Durchschnitt nicht mehr als acht Stunden gearbeitet wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf damit in der Regel nicht mehr als 48 Stunden betragen.

Bei allen Arbeitnehmern, die neben einer Hauptbeschäftigung in einem Mini-Job tätig sind, sollte daher sorgfältig geprüft werden, ob die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden. Denn wer neben einer 40-Stunden-Woche noch einen Mini-Job hat, darf in diesem nicht mehr als acht Stunden pro Woche arbeiten, z.B. an vier Tagen pro Woche noch jeweils 2 Stunden oder 8 Stunden am Samstag. Werden noch Überstunden geleistet, kann es schnell zu einem Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz kommen, wenn diese nicht zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden. ➔

Hinweis: Durch die Pflicht, die Arbeitszeiten exakt aufzuzeichnen, werden Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz für Prüfer schnell erkennbar. Arbeitgeber, die Mini-Jobber beschäftigen, sollten daher aufzeichnen, in

welchem Umfang ihre Mini-Jobber in anderen Beschäftigungen tätig sind und den Arbeitnehmer verpflichten, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. ■

Thorsten U. Schmidt

Kontakt:

ETL ADCURA Köln
adcura-koeln@etl.de
www.etl.de/adcura-koeln/
Tel: 0221/8990550



Ziehen an einem Strang: Andreas Christoffel verstärkt ab 1. Oktober 2014 die Geschäftsführung der awinta, Norbert Hübsch und Florian Giermann (v.l.n.r.)

Andreas Christoffel ist neuer Geschäftsführer im Bereich Produktentwicklung awinta erweitert Geschäftsführung

Zum 1. Oktober 2014 hat Andreas Christoffel als Geschäftsführer den Bereich Produktentwicklung bei der awinta übernommen.

Der Diplom-Informatiker verstärkt damit die bisherige Geschäftsführung um Florian Giermann und Norbert Hübsch. Florian Giermann wird weiterhin den Bereich Vertrieb und Marketing verantworten, Norbert Hübsch die Bereiche Administration/Finanzen und Kundenbetreuung.

Andreas Christoffel verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in der Konzeption, Entwicklung und Projektleitung von IT-Lösungen.

gen. So war der 46-Jährige unter anderem in leitender Funktion an der Entwicklung des zweidimensionalen Versandbarcodes der Deutschen Post AG beteiligt, ebenso als IT-Experte bei zahlreichen Entwicklungen von Apotheken-Softwarelösungen.

Florian Giermann und Norbert Hübsch: „Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit Herrn Christoffel. Mit der neuen Aufgabenteilung werden wir im Team die innovative Produktvielfalt der awinta weiter vorantreiben.“

Andreas Christoffel: „Meine Aufgabe sehe ich vor allem darin, mit innovativen und vor allem praktischen Lösungen die Position

des Marktführers für Apothekensoftware zu dokumentieren und weiter auszubauen.“

Auch der Mutterkonzern der awinta, die VSA GmbH, München, zeigt sich sehr erfreut über den Neuzugang. Dr. Hermann Sommer, Geschäftsführer der VSA GmbH: „Mit Andreas Christoffel haben wir einen sehr erfahrenen und kompetenten weiteren Geschäftsführer gefunden, der ja bereits vor einiger Zeit erfolgreich für die VSA-Unternehmensgruppe tätig war. Mit der Verstärkung der Geschäftsführung wird die awinta den Ausbau der Marktführerschaft weiter fortführen.“ ■

awinta Pressestelle